

Datum: 21.02.2017

Az.: kor-dö

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Jugendhilfeausschuss	07.03.2017

Betreff:

Vorstellung des Sachgebietes Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung

Der Bürgermeister In Vertretung Busch Beigeordnete	
---	--

Amtsleiter Harder	Sachbearbeiter Kortendiek	
--------------------------	----------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Rates der Stadt Bergkamen nimmt die Vorlage Drucksache Nr. 11/0828 zur Kenntnis.

Sachdarstellung:**Jugendgerichtshilfe / Jugendhilfe im Strafverfahren****Einleitung**

Die Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendgerichtshilfe (JGH) gründet ihre Tätigkeit auf den Normen des Jugendhilferechts. Nach § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch einen Anspruch „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Gleichzeitig agiert die JGH neben dem SGB VIII im Rahmen jugendgerichtlicher Verfahren auf der Grundlage des Jugendstrafrechts. „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten“. (§ 2 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz)

Das fachliche Handeln der JGH erfolgt auf Grundlage sozialpädagogischer Standards, die sich aus dem Jugendhilferecht ableiten. Es orientiert sich hierbei an der Lebenswelt der Adressaten und nimmt die vorhandenen Ressourcen in den Blick.

Die Prüfung und Vermittlung von Leistungen der Jugendhilfe sowie die Begleitung und Berichterstattung vor dem Jugendgericht ist Tätigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren. Zur Erarbeitung von Stellungnahmen für die Jugendgerichte werden persönliche Daten erfasst, die dem jugendgerichtlichen Verfahren dienlich und auf den Tatvorwurf bezogen verhältnismäßig sind. Die JGH bringt die sozialpädagogischen und erzieherischen Aspekte in das Jugendstrafverfahren ein.

Ihr kommt im Nachgang des Verfahrens darüber hinaus die Steuerung ambulanter und ggf. stationärer Hilfen zu. Bei freiheitentziehenden Maßnahmen hält die JGH Kontakt zu den Betroffenen und beteiligt sich im Jugendarrestvollzug als auch im Jugendstrafvollzug an den Vollzugsplanungen und/oder der Vermittlung in weitergehende Jugendhilfeangebote.

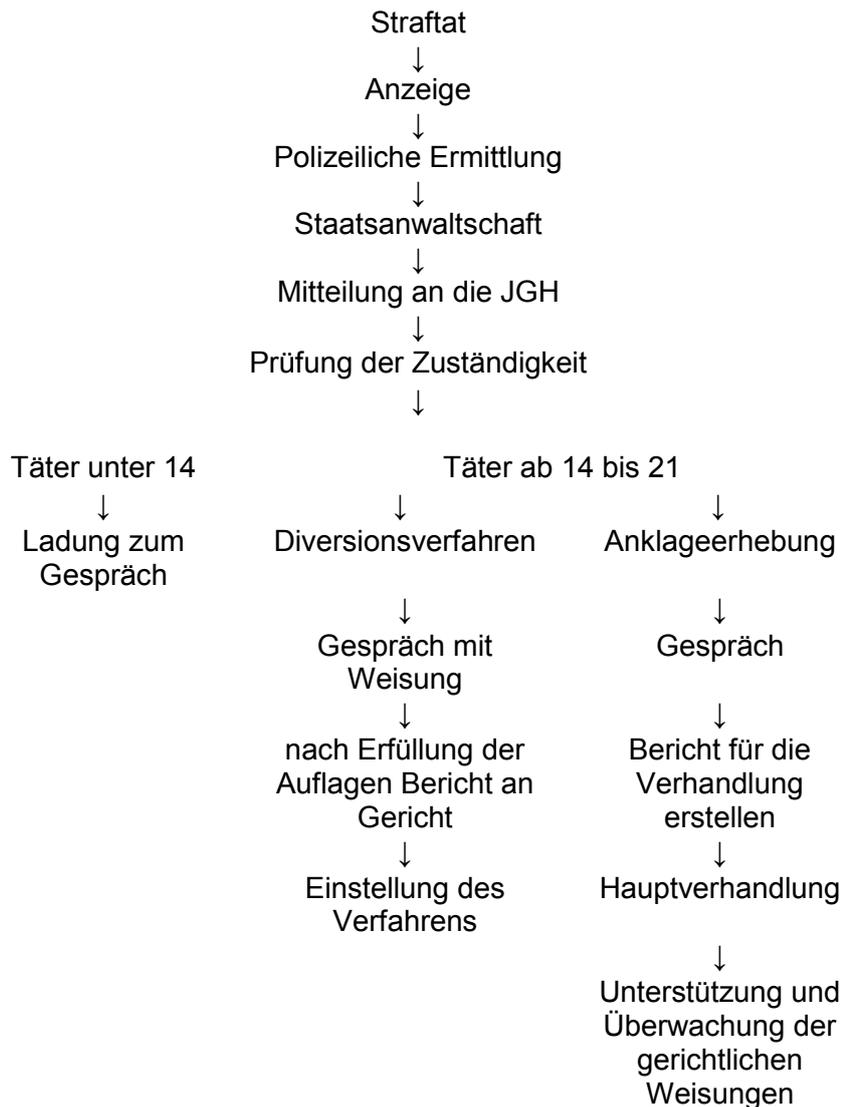
Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren

Konkret hat die Jugendhilfe im Strafverfahren folgende Aufgaben:

- Mitwirkung im gesamten Verfahren
- Unterrichtung des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft über Feststellungen und pädagogische Einschätzungen
- Anwesenheit in der Hauptverhandlung
- Vorschläge zu Maßnahmen unterbreiten und erläutern, insbesondere in der Hauptverhandlung
- Weisungen und Auflagen überwachen
- Betreuungsweisungen durchführen, wenn das Gericht keine andere Person bestellt

- sofortige Information und Heranziehung durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft in Haftsachen
- Verkehrsrecht mit dem Untersuchungsgefangenen
- Beschuldigtenbetreuung, insbesondere den zu einer Jugendstrafe verurteilten jungen Menschen

Verfahrensabläufe in der JGH



Verfahrensarten

Diversionsverfahren

Diversion wird als Verfahrenseinstellung gegen Auflagen verstanden, die – bei hinreichendem Tatverdacht und Vorliegen der Prozessvoraussetzung - an die Stelle der Anklage oder einer Verurteilung tritt.

Diversion soll eine zeitnahe Reaktion möglich machen und helfen, die Stigmatisierung von

jungen Menschen zu vermeiden. Sie soll Hilfen zur Problemlösung außerhalb strafrechtlicher Sanktionen finden und unnötige Belastungen des Beschuldigten vermeiden. Weiter sollen Wege und Möglichkeiten gefunden und ausgebaut werden, damit für Jugendliche altersgemäße und dem Tatgeschehen angemessene Reaktionen ohne formelle, justizielle Verfahren erfolgen können.

Anklageverfahren

Ein Jugendstrafverfahren wird eingeleitet, wenn Anklage durch die Staatsanwaltschaft erhoben wird und das Gericht die Anklage zulässt. Das Jugendamt hat im Jugendgerichtsverfahren den jungen Menschen zu beraten und zu begleiten, ihn über die Verhandlungsabläufe zu informieren und ihn auf die Verhandlung vorzubereiten. Das Jugendgericht und die Staatsanwaltschaft werden dahingehend unterstützt, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren eine Stellungnahme zur bisherigen Entwicklung als auch zur aktuellen Lebenssituation des jungen Menschen abgibt, sich zur notwendigen pädagogischen Intervention und sich zur strafrechtlichen Verantwortung Jugendlicher bzw. zur Notwendigkeit der Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende äußert. Das Gericht kann im Verfahren Weisungen und Auflagen erteilen. Die JGH übernimmt dann die Vermittlung, Begleitung und Überwachung der Weisungen und Auflagen und hat dies dem Gericht zu berichten.

U-Haftentscheidungshilfe

Die Verbüßung von Untersuchungshaft ist gerade für junge Menschen mit erheblichen Problemen und Risiken verbunden. Drohende Untersuchungshaft löst bei der JGH das sofortige Tätigwerden aus. Auftrag der Jugendhilfe ist es dann, Informationen zusammenzutragen, die es dem Haftrichter ermöglichen alternative Entscheidungen zu treffen. Grundsätzlich kommen alle Einrichtungen der Jugendhilfe zur Vermeidung von U-Haft in Betracht. Es sollen jedoch Einrichtungen beauftragt werden, die sich konzeptionell und personell auf diese Zielgruppe spezialisiert haben und entsprechende Erfahrungen aufweisen.

Strafunmündige

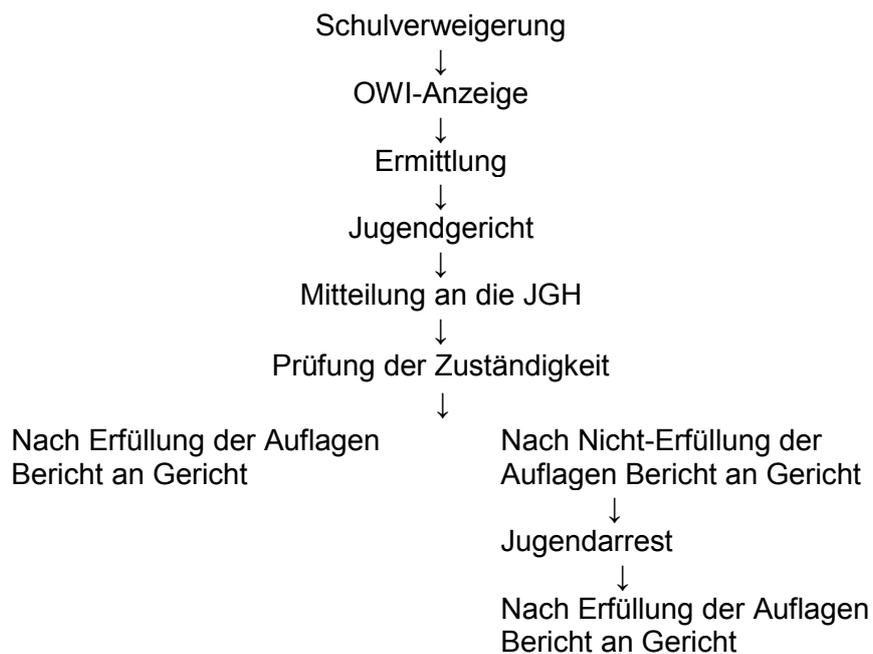
Die Jugendgerichtshilfe lädt alle strafunmündigen Kinder und ihre Eltern nach der entsprechenden Meldung von Straftaten bzw. dem Zugang einer Akte durch die Staatsanwaltschaft zur Beratung ein. Hier soll geklärt werden, ob das Kind oder die Familie einen Hilfebedarf haben. Die Straftat wird als Ausdruck einer Störung in der Entwicklung des Kindes oder auch der Familie verstanden. Der mögliche Hilfebedarf wird auch mit dem ASD des Jugendamtes rückgekoppelt.

Hintergrund dieser Maßnahmen ist, dass die Anzahl der Straftaten strafunmündiger Kinder bis 2011 erheblich anstieg (2011 = 76 Straftaten durch unter 14-Jährige). Ursache hierfür war u. a., dass Kinder durch strafmündige Jugendliche regelrecht angeleitet wurden, um Straftaten aus einer Gruppe heraus zu begehen. Für diese Taten konnten die Kinder aufgrund ihrer Strafunmündigkeit nicht strafrechtlich verfolgt werden. Hauptstraftaten waren Diebstähle. Diese Entwicklung konnte durch ein Maßnahmenpaket der Streetwork, der Einführung des „Schulverweigererprojektes“ und durch die Beratung der Jugendgerichtshilfe gestoppt werden. So sank die Anzahl der bekannt gewordenen strafunmündigen Kinder in den Folgejahren kontinuierlich auf nun 22 Straftäter in 2016 ab.

Ordnungswidrigkeitenverfahren (OWi)

Die Jugendgerichtshilfe ist in Fällen von Schulverweigerung für die Organisation und Überwachung der Auflagen von Gerichten zuständig. Sie ist gleichzeitig Bestandteil des „Runden Tisches Schulverweigerung“ der Stadt Bergkamen. Hier besteht das Ziel, Schulverweigerer möglichst frühzeitig in die Schule zu reintegrieren. In OWI-Verfahren geht es häufig darum, eine Reintegration nach langer Schulabstinenz zu ermöglichen. Hierzu hat eine intensive Begleitung des jungen Menschen, der Eltern und der Schule zu erfolgen.

Sonderfall Ordnungswidrigkeitenverfahren (OWi)



Jugendgerichtshilfe in Zahlen**Delikte in 2016****Delikte gesamt**

<u>Eigentumsdelikte</u>	Diebstahl	98	
	schwerer Diebstahl	7	105
<u>Straßenverkehrsdelikte</u>	fahrlässige Körperverletzung	3	
	Fahren ohne Führerschein	18	
	Trunkenheitsfahrt	0	
	Unfallflucht	7	
	Verstoß gegen Pfl.Vers.G	2	
	gefährlicher Eingriff in den StV	5	35
<u>Gewaltdelikte</u>	Vorsätzl./gefährl. Körperverletzung	80	
	gefährliche Körperverletzung	8	88
<u>Sexualdelikte</u>	sexuelle Nötigung/ Vergewaltigung	3	3
<u>Betrügerische Delikte</u>	Betrug	32	
	Urkundenfälschung	1	
	Unterschlagung	3	
<u>BtMG</u>	BtMG	18	
<u>Verbrechen</u>	Verbrechen gesamt	4	
	Raub	4	
	räuberische Erpressung	0	
	BtMG	0	
	Mord/Mordversuch	0	
<u>Sonstiges</u>	Sachbeschädigung	16	
	Sonstiges	92	
	Erschleichen von Leistungen	21	187

Delikte bei Diversionsverfahren

<u>Eigentumsdelikte</u>	Diebstahl		64	
	schwerer Diebstahl		5	69
<u>Straßenverkehrsdelikte</u>	fahrlässige Körperverletzung		2	
	Fahren ohne Führerschein		13	
	Trunkenheitsfahrt		0	
	Unfallflucht		4	
	Verstoß gegen Pfl.Vers.G		2	
	gefährlicher Eingriff in den StV		4	25
<u>Gewaltdelikte</u>	vorsätzl./gefährl. Körperverletzung		52	
	gefährliche Körperverletzung		8	60
<u>Sexualdelikte</u>	sexuelle Nötigung/Vergewaltigung		2	2
<u>Betrügerische Delikte</u>	Betrug		12	
	Urkundenfälschung		0	
	Unterschlagung		1	
<u>BtMG</u>	BtMG		5	
<u>Verbrechen</u>	Verbrechen	gesamt	2	
	Raub		2	
	räuberische Erpressung		0	
	BtMG		0	
	Mord/Mordversuch		0	
<u>Sonstiges</u>	Sachbeschädigung		12	
	Sonstiges		78	
	Erschleichen von Leistungen		5	115

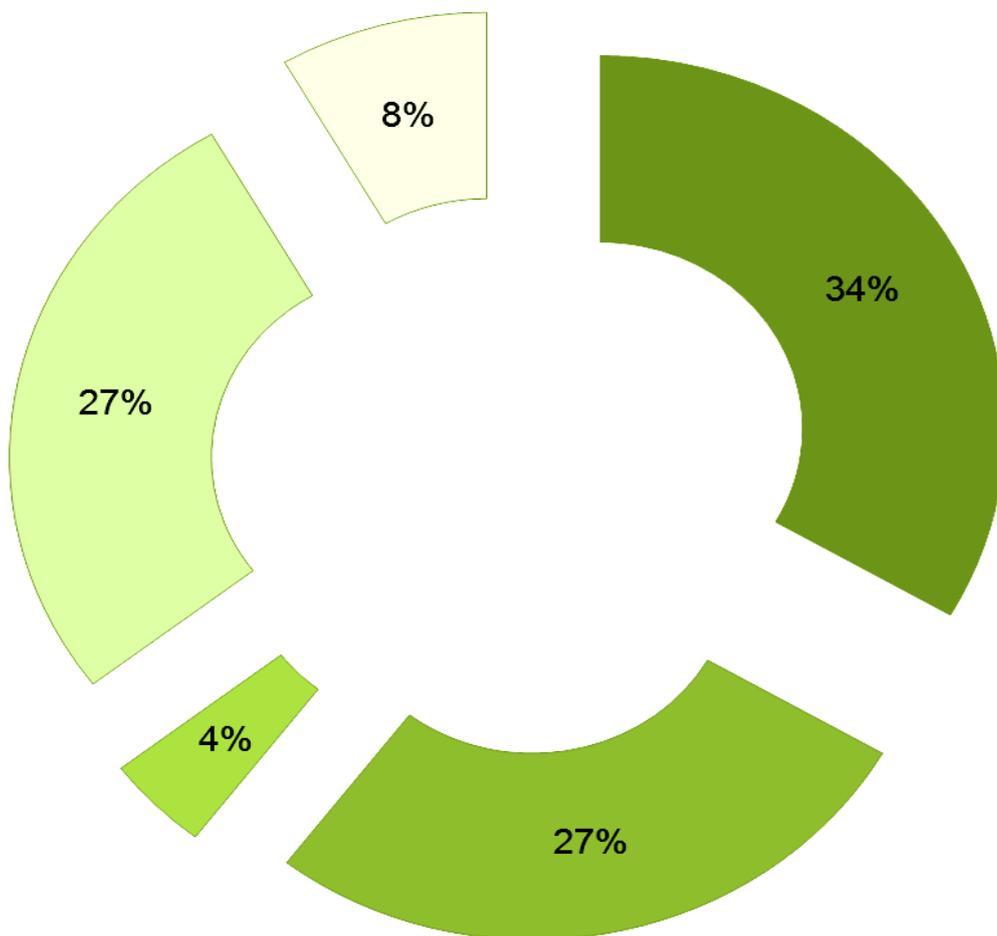
Maßnahmen

Erziehungsgespräch	191
Freizeitarbeit	33
Verkehrserziehungskurs	7
Schadenswiedergutmachung	7
Geldspende	7
T-O-A (Täter-Opfer-Ausgleich)	5
Anklageerhebung angeregt	4
Einstellung gemäß allg. Strafrecht	19
Rückgabe an Staatsanwaltschaft	1
Ermahnung der Staatsanwaltschaft	0
Teilnahme am Drogen-Info	7
AGT (Anti-Gewalt-Training)	5
Ladendiebstahlkurs	10
Haft	9
Anklage	149

454

Verteilung nach Ortsteilen

■ Mitte ■ Wed ■ Ov
■ Ob ■ Rü



Bekanntheitsgrad der Täter/innen

Einmaltäter (einziges Auftreten im laufenden Jahr, <u>ohne Auffälligkeiten im Vorjahr</u>)	175
Einmaltäter (einziges Auftreten im laufenden Jahr, aber <u>mit Auffälligkeiten im Vorjahr</u>)	13
Mehrfachtäter (mehrmaliges Auftreten im laufenden Jahr, <u>ohne Auffälligkeiten in Vorjahren</u>)	74
Mehrfachtäter (mehrmaliges Auftreten im laufenden Jahr, aber <u>mit Auffälligkeiten in Vorjahren</u>)	56
	<u>318</u>